

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1955

Nummer 65

Datum	Inhalt	Seite
8. 12. 55	Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher	239
6. 12. 55	Verordnung über die Entschädigung der Justizvollstreckungsassistenten	240

Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher.

Vom 6. Dezember 1955.

In den Fußnoten zur Besoldungsgruppe A 5 der Besoldungsordnung A (Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1954 — GV.NW.S.162 —) ist vorgesehen, daß der Justizminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags den Gerichtsvollziehern einen Anteil an den Gebühren oder eine Zulage bewilligen und davon einen Betrag bis zu 50 DM für ruhegehaltfähig erklären kann. Zur Ausführung dieser Fußnoten bestimme ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags:

§ 1

Gebührenanteil.

Die im Außendienst beschäftigten Gerichtsvollzieher (planmäßige und hilfsweise beschäftigte Beamte) erhalten widerruflich einen Anteil an den durch sie vereinnahmten Gebühren.

§ 2

Höhe des Gebührenanteils.

1. Der Gerichtsvollzieher erhält einen Anteil von 25 v. H. der durch ihn vereinnahmten Gebühren.
2. Hilfskräfte, die im Bedarfsfall mit der Wahrnehmung einzelner Gerichtsvollziehergeschäfte beauftragt werden, erhalten einen Anteil von 12 v. H. der Gebühren, die sie bei den einzelnen Dienstgeschäften vereinnahmt haben.

§ 3

Höchsätze und Kürzung der Gebührenanteile.

1. Der Gebührenanteil für die Erledigung eines einzelnen Auftrags darf im Regelfall den Betrag von 100 DM nicht übersteigen. Besteht Anlaß, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als 100 DM zu gewähren, so entscheidet über einen Gebührenanteil bis zu 500 DM der Oberlandesgerichtspräsident, im übrigen der Justizminister.
2. Übersteigt die Entschädigung an Gebührenanteilen im Falle des § 2 Nr. 1 zusammen mit der Entschädigung an Schreibgebühren in einem Rechnungsjahr den Betrag von 6 000 DM, so sind die Gebührenanteile um die Hälfte des Mehrbetrages zu kürzen. Bei der Festsetzung und Anweisung der Entschädigung ist in den ersten drei Vierteljahren des Rechnungsjahres jeweils ein Höchstbetrag von 1 500 DM zu Grunde zu legen.

Wird ein Gerichtsvollzieher nur vorübergehend beschäftigt oder endet aus sonstigen Gründen seine Beschäftigung im Laufe des Rechnungsjahres, so ist bei

der Berechnung des Mehrbetrages von einer Einnahme an Gebührenanteilen und Schreibgebühren

von 1 500 DM für jedes Kalendervierteljahr,

von 500 DM für jeden Monat und für die überschießenden Tage oder bei kürzeren Beschäftigungszeiten

von je 16,67 DM für jeden Kalendertag auszugehen.

Wenn ein Gerichtsvollzieher zu den Dienstgeschäften seines Gerichtsvollzieherbezirks auch noch die Vertretung eines an der Ausübung des Dienstes verhinderten Gerichtsvollziehers oder die Verwaltung einer weiteren Plan- oder Hilfsstelle für Gerichtsvollzieher übernimmt, so erhöhen sich die nach den vorstehenden Absätzen bestimmten Höchstbeträge für jedes Kalendervierteljahr um 500 DM, für jeden Monat um 166,67 DM und für jeden Werktag um 6,67 DM. Sind an der Vertretung oder Verwaltung einer weiteren Stelle mehrere Gerichtsvollzieher beteiligt, so sind die vorstehenden Mehrbeträge (500, 166,67 und 6,67 DM) durch den Landesgerichtspräsidenten auf die beteiligten Vertreter angemessen zu verteilen.

Für die Zeit, in der ein Gerichtsvollzieher vertreten wird, ermäßigen sich die Höchsätze des Absatz 1 für jedes Kalendervierteljahr um 500 DM, für jeden Monat um 166,67 DM und für jeden Werktag um 6,67 DM.

Wird der Gerichtsvollzieher während des Rechnungsjahres versetzt oder erhält er innerhalb eines Rechnungsjahres mehrere Beschäftigungsaufträge, so können die Gebührenanteile und Schreibgebühren für die einzelnen Beschäftigungszeiträume zusammengerechnet werden, wenn es der Gerichtsvollzieher beantragt. Über den Antrag entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident.

3. Die Entschädigung an Gebührenanteilen darf im Falle des § 2 Nr. 2 den Betrag

von 100 DM für jeden Monat und

von 33 DM für einen Zeitraum von 10 oder bis zu 10 Tagen

nicht übersteigen. Ein etwaiger Mehrbetrag ist bei der Festsetzung und Anweisung der Entschädigung von den Gebührenanteilen zu kürzen.

4. Von den Grundsätzen in Nr. 2 und 3 darf nur in besonderen Fällen und mit Zustimmung des Justizministers und des Finanzministers abgewichen werden.

§ 4

Vorläufige Berechnung und Einbehaltung der
Gebührenanteile.

1. Der Gerichtsvollzieher hat die Gebührenanteile (§ 2 Nr. 1 und 2 und § 3 Nr. 1) bei den Abrechnungen mit der Gerichtskasse vorläufig zu errechnen und einzubehalten. Er darf darüber nach der Ablieferung der der Landeskasse verbleibenden Gebühren verfügen.

2. Die Gebührenanteile werden nach den besonderen Bestimmungen festgesetzt und angewiesen.
3. Es steht dem Gerichtsvollzieher frei, die Beträge, die er nach § 3 Nr. 2 und 3 erst nach der Festsetzung und Anweisung der Entschädigungen abzuliefern hat, schon vorher bei einer Abrechnung mit der Gerichtskasse abzuliefern.

§ 5

Dienstaufwandsentschädigung.

Die Gebührenanteile gelten im Falle des § 2 Nr. 1 zu 50 v. H. und im Falle des § 2 Nr. 2 zu 20 v. H. als Dienstaufwandsentschädigung.

§ 6

Bemessung des Ruhegehalts.

Wird ein planmäßiger Gerichtsvollzieher, der Gebührenanteile bezieht oder bezogen hat, in den dauernden Ruhestand versetzt, so sind die Gebührenanteile in Höhe von 50 DM monatlich ruhegehaltfähig.

§ 7

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1955.

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1955 S. 239.

Verordnung über die Entschädigung der Justizvollstreckungsassistenten. Vom 6. Dezember 1955.

In der Fußnote 1) zur Besoldungsgruppe A 3 der Besoldungsordnung A (Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1954 — GV. NW. S. 162 —) ist vorgesehen, daß der Justizminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags den Justizvollstreckungsassistenten aus dem Gebührenaufkommen eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen kann. Zur Ausführung dieser Fußnote bestimme ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags:

§ 1

Entschädigung der Beamten im Außendienst.

Justizvollstreckungsassistenten und die in diesem Dienstzweig hilfsweise beschäftigten Beamten erhalten für die Dauer ihrer Verwendung als Vollziehungsbeamte im Außendienst widerruflich eine Pauschvergütung und einen Anteil an den durch sie vereinnahmten Gebühren.

§ 2

Pauschvergütung.

1. Die Pauschvergütung dient zur Abgeltung der mit dem Außendienst verbundenen Mehraufwendungen und Reisekosten. Sie beträgt monatlich
30 DM, falls ein Beamter mit voller Arbeitskraft,
15 DM, falls er mit halber Arbeitskraft oder mehr u.
7,50 DM, falls er mit weniger als der halben Arbeitskraft im Außendienst tätig ist.
2. Dauert die Beschäftigung eines Beamten im Außendienst weniger als einen Monat, so wird die Pauschvergütung anteilig gewährt.
3. Die Pauschvergütung wird auch während des regelmäßigen Erholungsurlaubs, während einer sonst im Interesse des Landes erfolgenden Beurlaubung und während einer Erkrankung bis zur Dauer von einem

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Monat, längstens aber bis zu dem Tage weitergewährt, an dem sie aus anderen Gründen wegfallen würde.

4. Die Pauschvergütung ist monatlich im voraus zu zahlen. Die Auszahlungsanordnung erteilt der aufsichtsführende Richter.

§ 3

Gebührenanteil.

Der Gebührenanteil beträgt 40 v. H. der durch den Beamten vereinnahmten Gebühren.

§ 4

Höchsätze und Kürzung der Gebührenanteile.

1. Der Gebührenanteil für die Erledigung eines einzelnen Auftrags darf den Betrag von 25 DM nicht übersteigen. Besteht Anlaß, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als 25 DM zu gewähren, so entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident.
2. Die Entschädigung an Gebührenanteilen darf den Betrag von 75 DM für jeden Monat (Kalendermonat oder 30 Tage) und
von 37,50 DM für einen Zeitraum von 15 oder bis zu 15 Tagen nicht übersteigen.
Ein etwaiger Mehrbetrag ist bei der Festsetzung und Anweisung der Entschädigungen der Justizvollstreckungsassistenten von den Gebührenanteilen zu kürzen.
3. Wenn ein Justizvollstreckungsassistent zu den Dienstgeschäften seines Bezirks auch noch die Vertretung eines an der Ausführung des Dienstes verhinderten Justizvollstreckungsassistenten oder die Verwaltung einer weiteren Plan- und Hilfsstelle für Justizvollstreckungsassistenten übernimmt, so erhöhen sich die nach Nr. 2 bestimmten Höchstbeträge um 25 DM oder, bei kürzerer Vertretung und Verwaltung, um 1 DM für jeden Werktag. Sind an der Vertretung oder Verwaltung einer weiteren Stelle mehrere Justizvollstreckungsassistenten beteiligt, so sind die vorstehenden Mehrbeträge (25 und 1 DM) durch den Landgerichtspräsidenten auf die beteiligten Vertreter angemessen zu verteilen.
4. Von den Grundsätzen in Nr. 2 und 3 darf nur in besonderen Fällen und mit Zustimmung des Justizministers und des Finanzministers abgewichen werden.

§ 5

Vorläufige Berechnung und Einbehaltung der Gebührenanteile.

1. Der Justizvollstreckungsassistent hat die Gebührenanteile (§ 3 und § 4 Nr. 1) bei den Abrechnungen mit der Gerichtskasse vorläufig zu errechnen und einzubehalten. Er darf darüber nach der Ablieferung der der Landeskasse verbleibenden Gebühren verfügen.
2. Die Gebührenanteile werden nach den besonderen Bestimmungen festgesetzt und angewiesen.
3. Es steht dem Justizvollstreckungsassistenten frei, die Beträge, die er nach § 4 Nr. 2 erst nach der Festsetzung und Anweisung der Entschädigungen abzuliefern hat, schon vorher bei einer Abrechnung mit der Gerichtskasse abzuliefern.

§ 6

Dienstaufwandsentschädigung.

Die Pauschvergütung gilt als Dienstaufwandsentschädigung.

§ 7

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1955.

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1955 S. 240.